

An den Landrat

Glarus, 27. August 20224

Änderung Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2022 wurden sämtliche Akten bei der KESB digitalisiert. Seither wird nur noch mit elektronischen Dossiers gearbeitet. Zudem wurde im November 2023 auf die neue web-basierte Klientensoftware KESBWeb umgestellt. Dies führte zu einem Anpassungsbedarf. Auch auf Verordnungsstufe (VO KESB) hat der Regierungsrat die notwendigen Anpassungen am 13. August 2024 beschlossen.

Im Zuge der Vorbereitung des entsprechenden Geschäfts war festzustellen, dass nebstdem zusätzlich gewisse Anpassungen im Bereich der Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten auf Gesetzesstufe erfolgen sollten.

2. Allgemeine Anpassungen

2.1. Erweiterung der Einzelzuständigkeiten

Die Praxis zeigt, dass kleinere Anpassungen bei den Einzelzuständigkeiten die Belastung der Behörde reduzieren und die Abläufe und Verfahren beschleunigen helfen können.

2.2. Amtsarzt

Bei Personen, bei welchen aufgrund von psychischen Auffälligkeiten, Verwahrlosung, etc. eine fürsorgliche Unterbringung (FU) angezeigt ist, ist die Behörde oftmals mit dem Problem konfrontiert, dass sich kein Arzt findet, der eine FU anordnen würde. Die Gründe hierfür sind vielfältig; zum einen besteht ein Vakuum, indem sich niemand für zuständig erachtet. Hausärzte begründen dies mitunter mit einer vollen Praxis, welche nicht sich selbst überlassen werden kann, mit Unerfahrenheit der Anordnung von FU, mit einem Zeitmangel oder mit der Angst, dass die Patientenbeziehung bei einer FU leiden oder zerstört würde. Auch das Kantonsspital Glarus zeigt sich, sogar bei akuten Fällen, sehr zurückhaltend mit der Anordnung einer FU.

Die KESB kann jedoch ohne ärztliche Einschätzung keine behördliche FU anordnen. Sie muss also in jedem Fall einen Arzt beiziehen und in der Regel ein Gutachten anordnen. Die Gutachter sind stets ausserkantonale Ärzte aus dem PDGR-Pool. Dazu kommt, dass die KESB in Dreierbesetzung über eine FU entscheidet, was eine weitere Hürde darstellt.

Um diese Problematiken aus dem Weg zu räumen und sicherzustellen, dass zeitnah, unkompliziert und ohne die Arzt-Patienten-Beziehung unnötig zu gefährden, eine FU angeordnet

werden kann, ist es aus Sicht der KESB angezeigt, dass in solchen Fällen, wie in anderen Kantonen (bspw. St. Gallen) auch, der Amtsarzt oder die Amtsärztin aufgeboden werden kann und diese/r die FU anordnet. Es setzt dies allerdings voraus, dass eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt bestimmt werden kann, oder aber die Kompetenzen der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes entsprechend zu erweitert werden, damit diese in solchen Fällen von der KESB, den Beistandspersonen, der Polizei, den Sozialen Diensten oder auch von Angehörigen der betroffenen Person aufgeboden werden können.

2.3. KESB und Fachstelle Erbschaft

Die KESB ist gemäss Artikel 9a Absatz 4 EG ZGB für erbrechtliche Belange zuständig. Gemäss Artikel 7a VO KESB obliegt die administrative und personelle Gesamtleitung der Fachstelle Erbschaft dem Präsidenten, wobei diese delegiert werden kann.

In der Praxis handeln die Mitarbeitenden der Fachstelle Erbschaft unabhängig von der KESB. Die Abklärungen werden von der Fachstelle Erbschaft durchgeführt und die Entscheide von den Mitarbeitenden der Fachstelle Erbschaft unterzeichnet. Auch Siegelungen, die Aufnahme eines Inventars und die Einsetzung einer Erbschaftsverwaltung werden von den Mitarbeitenden der Fachstelle Erbschaft eigenständig durchgeführt.

Die Fachstelle Erbschaft verfügt auch über eine eigene Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Behördenmitglieder der KESB sind bei keiner der in den Artikeln 103 bis 119 EG ZGB genannten Handlungen/Aufgaben involviert.

Artikel 65 Absatz 5 Ziffer 21 EG ZGB suggeriert zudem, dass bei all diesen Aufgaben ein Behördenmitglied beteiligt sei. Insgesamt zeigt sich, dass die gelebte Praxis nicht dem EG ZGB entspricht und sämtliche erbrechtlichen Aufgaben standardisiert delegiert sind.

Für Aussenstehende ist es oft auch nicht nachvollziehbar, weshalb sie sich in Erbsachen an die KESB wenden müssen. Gerade bei Personen, welche falsche Vorstellungen von der KESB haben, führt dies zu Ängsten und Unverständnis. Es ist deshalb die Fachstelle Erbschaft von der KESB zu trennen und von der KESB unabhängig zu machen. Es bedingt dies eine Anpassung im EG ZGB und im Anschluss daran weitere auf Verordnungsstufe (VO KESB und RVOV).

2.4. Beglaubigungskompetenz der Fachstelle Erbschaft und weitere Anpassungen im Beurkundungsgesetz

Benötigen Erben ein weiteres Exemplar einer älteren Erbbescheinigung, gestaltet sich dies sehr aufwendig, weil oftmals diejenigen Personen, welche die ursprünglichen Erbbescheinigungen unterzeichneten, nicht mehr bei der Fachstelle Erbschaft oder der KESB arbeiten. Es kann dem entgegengewirkt werden, indem man die Fachstelle Erbschaft autorisiert, beglaubigte Kopien aller durch sie ausgestellten Bescheinigungen auszustellen. Dafür ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage im Beurkundungsgesetz zu schaffen.

Gleichzeitig soll dieses Gesetz insofern geändert werden, als auch den Gemeinden die Kompetenz übertragen werden soll, die zur Beglaubigung ermächtigten Mitarbeitenden selber bestimmen zu können. Steht diese Kompetenz sowohl den Gerichten als auch der Staatskanzlei nach geltendem Recht bereits zu, ist nicht zu sehen, weshalb dies nicht auch den Gemeinden sollte gestattet werden können. Die bisherige Regelung, welche Beglaubigungen den Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern vorbehält, ist überholt und bindet die bezeichneten Personen übermässig in einem Bereich, der ohne Weiteres auch anderen Gemeindeangestellten übertragen werden kann. Damit können die bezeichneten Personen wirksam entlastet werden.

Schliesslich wird die Möglichkeit, dass Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und ihre Stellvertretungen zur Beurkundung zugelassen werden können, sofern sie eine Eignungsprüfung abgelegt haben, gestrichen. Die Personen im betreffenden Amt üben seit Jahren keine solchen Tätigkeiten mehr aus und niemand beabsichtigt eine entsprechende Prüfung abzulegen. Die Aufgaben der Gemeindeschreiberinnen und des Gemeindeschreibers und deren Stellvertretungen sind vielfältig und anspruchsvoll genug. Damit wird der falsche Anschein beseitigt, dass nebst den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten noch andere

Personen zur Beurkundung zugelassen sein könnten; das faktische Anwaltsmonopol wird, abgesehen von der Grundpfanderrichtung, zu einem effektiven. Auf weitere Anpassungen im BeurkG ist im heutigen Zeitpunkt zu verzichten. Auf eidgenössischer Ebene laufen verschiedene Rechtsetzungsprojekte, welche eine umfassende Überprüfung der kantonalen Regelungen im Beurkundungswesen in absehbarer Zeit nötig machen werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

3.1. Vorgehen und Rücklauf

Mit Beschluss vom ... 2024 (RRB § ...) nahm der Regierungsrat vom Entwurf des Departements Volkswirtschaft und Inneres für die Änderung des EG ZGB Kenntnis und gab ihn für die Vernehmlassung frei. Die Vernehmlassung wurde im Amtsblatt vom öffentlich angezeigt. Sie dauerte bis am

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Gemeinden, die kantonalen Parteien, die Landeskirchen, das Verwaltungsgericht sowie alle Departemente der kantonalen Verwaltung. Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt Stellungnahmen eingegangen.

3.2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Teilnehmenden

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. EG ZGB

Artikel 9a

Die KESB ist nicht mehr länger für erbrechtliche Angelegenheiten zuständig. Neu soll dies die Fachstelle Erbschaft sein, deren Eingliederung in die kantonale Verwaltungsorganisation in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt.

Artikel 17

Der Teil Erbrecht entfällt.

Artikel 44

Absatz 1 kann aufgehoben werden, nachdem Artikel 314c ZGB neu die Melderechte regelt. Einer kantonalen Regelung bedarf es nicht mehr.

Artikel 65 Absatz 5

Ziff. 3: Es ist nicht zu sehen, weshalb bei geschiedenen Eltern die Einzelzuständigkeit gilt, nicht aber bei unverheirateten. Neu soll dies angeglichen werden (vgl. Art. 287, 298a, 298b, 298d ZGB) gelten. Die Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut, aber auch des Unterhalts sind für die betroffenen Personen einschneidender, als die Neuregelung des persönlichen Verkehrs sowie der Betreuungsanteile. Deshalb soll bei Einigkeit der Eltern auch die Abänderung des persönlichen Verkehrs und der Betreuungsanteile sowie die Regelung der Erziehungsgutschriften unter die Einzelzuständigkeiten fallen.

Ziff. 16c: Müssen während eines laufenden Verfahrens weitere Beweise erhoben werden, welche einer verfahrensleitenden Verfügung bedürfen, wie etwa die Anordnung einer Haaranalyse oder Urinprobe oder aber die Anordnung eines Gutachtens, so soll dies durch das verfahrensleitende Behördenmitglied entschieden werden können. Grund dafür ist, dass ein Warten bis zur nächsten Behördensitzung das Verfahren unnötig verzögert und ein Entscheid im 3er-Gremium in derartigen Fragen gegenüber der Einzelzuständigkeit keinen Mehrwert aufweist. Dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei Fällen, in welchen verfahrensleitende Verfügungen nötig sind, in der Regel um eher aussergewöhnliche Fallkonstellationen handelt und solche Sachverhalte wie auch das Vorgehen regelmässig in Beratungssitzungen diskutiert werden, damit das Vorgehen von der Gesamtbehörde getragen werden kann.

Ziff. 17a: Werden Entscheide der KESB von den betroffenen Personen nicht umgesetzt, vollstreckt die KESB diese. Da bereits der ursprüngliche Entscheid von der Kollegialbehörde in Dreierbesetzung entschieden worden ist und es lediglich noch darum geht, sicherzustellen, dass dieser umgesetzt, bzw. vollstreckt wird, sollen sich nicht nochmals drei Behördenmitglieder damit befassen müssen, sondern das verfahrensleitende Behördenmitglied soll diesbezüglich alleine handeln können.

17b: Sollte der Bundesrat bis zur Revision des EG ZGB die in Artikel 451 Absatz 2 ZGB erwähnte Verordnung bereits erlassen haben, wäre der entsprechende Verweis hier nachzutragen.

Ziff. 21: Wird aufgehoben (vgl. Bericht Ziff. 2.3).

Ziff. 22: Wenn während Abklärungen strafrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt werden, werden diese gemeldet bzw. müssen diese gemeldet werden. Dass der Strafantrag von einem 3-er Gremium gestellt werden muss, erscheint nicht verhältnismässig.

Ziff. 23: Per 1. Januar 2024 trat die neue Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) in Kraft. Gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c VBVV entscheidet neu die KESB, über welche Vermögenswerte die Beistandsperson nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf. Wenn der Zugriff der Beistandsperson auf das Gesamtvermögen eingeschränkt wird, bedeutet dies, dass die KESB in der

Lage sein muss, bei einem Antrag der Beistandsperson zeitnah zu prüfen und zu entscheiden, ob Vermögen von einem Konto auf ein anderes transferiert werden darf. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn jeweils drei Behördenmitglieder über ein solches Geschäft entscheiden müssen. Deshalb sollen solche Bewilligungen und andere Entscheide betreffend die VBVV, wie auch in anderen Kantonen (bspw. Zürich), in die Einzelzuständigkeit fallen.

Artikel 66a

Wie unter Ziffer 2.2 (Bericht) ausgeführt, soll das bestehende Vakuum gefüllt werden, indem der Amtsarzt ebenfalls eine fürsorgliche Unterbringung (FU) anordnen kann. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Artikel 66c

Der geltende Wortlaut bezieht sich lediglich auf Personen, welche sich bereits in einer FU befinden und in einer Institution untergebracht sind. Gemäss Artikel 66b Absatz 1 Buchstabe b EG ZGB können die ambulanten Massnahmen jedoch auch zur Vermeidung einer FU angeordnet werden. Es ist somit nicht Voraussetzung, dass bereits ein Klinikaufenthalt vorausgegangen ist. Unabhängig davon, ob die betroffene Person bereits in der Klinik ist und ob die Entlassungskompetenz bei der Klinik oder der KESB liegt, soll die Möglichkeit bestehen, ambulante Massnahmen gestützt auf einen begründeten Antrag oder Bericht einer behandelnden Ärztin oder Arztes oder einer Psychiaterin oder Psychiaters anzuordnen. Deshalb ist Artikel 66c entsprechend anzupassen.

Artikel 66e

Nach einer Akutphase, bzw. wenn die betroffenen Personen medikamentös eingestellt sind, sind diese häufig absprachefähig und kooperativ. Häufig wird zwischen der betroffenen Person und der Klinik die Nachbetreuung thematisiert und werden diesbezüglich Vereinbarungen getroffen. Ist dies der Fall, ist es nicht angezeigt, dass die KESB zusätzlich noch eine Nachbetreuung sicherstellt. Die aktuelle gesetzliche Bestimmung soll deshalb angepasst und durch eine Kann-Formulierung ersetzt werden.

Artikel 69

Der Verweis ist nicht mehr passend. Der angegebene Artikel bezieht sich nicht mehr auf Angehörige, sondern neu auf Personen, welche in amtlicher Tätigkeit von einer Hilfsbedürftigkeit erfahren.

Artikel 104a

Es obliegt dem Regierungsrat die der Verwaltung zufallenden Aufgaben zuzuweisen. Die erbrechtlichen Angelegenheiten werden von der KESB entkoppelt.

Artikel 105

Es ist die Fachstelle Erbschaft, welche von einem Todesfall in Kenntnis gesetzt werden muss, nicht die KESB.

Artikel 108

Siegelung und Aufnahme des Inventars sind neu Aufgaben der Fachstelle Erbschaft.

Artikel 109

Bei der Siegelung muss eine Person der Fachstelle Erbschaft, welche eine leitende Stellung bekleidet, zugegen sein.

Artikel 110, 113, 114, 118a und 119

Neu zuständig ist die Fachstelle Erbschaft.

Artikel 119c

Für den Rechtsschutz gilt neu der Norminstanzenzug.

4.2. BeurkG

Artikel 4 Absatz 1

Es besteht heutzutage keine Notwendigkeit mehr in der eigenen Gemeinde Grundstücksge-
schäfte und Bürgschaftserklärungen beurkunden zu können. Die amtierenden Gemeinde-
schreiberinnen und der Gemeindeschreiber beurkundeten bereits bis anhin nicht mehr. Noch
weniger ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Kommt dazu, dass wenn sie dies wollten,
sie nach geltendem Recht eine Eignungsprüfung abzulegen hätten, nachdem die vierjährige
Übergangsfrist am 31.12.2011 ablief. Eine solche wurde von dieser Personengruppe nie ab-
gelegt. Einerseits sind deren Kernaufgaben vielfältig und anspruchsvoll genug und anderer-
seits sind die fachspezifischen Anforderungen hoch.

Artikel 5 Absatz 3

Aufgehoben, als Folge der Änderung in Artikel 4 Absatz 1.

Artikel 24 Absatz 1

Neu gibt es drei Kategorien von Beglaubigungspersonen. Die Rechtsanwälte, die von den
Gerichten, der Staatskanzlei und den Gemeinden bezeichneten Mitarbeiter sowie die von
den Vorgesetzten des Grundbuchamtes und der Fachstelle Erbschaft bezeichneten Mitarbei-
ter. Neu wird den Gemeinden die Kompetenz übertragen, selber bestimmen zu können, wer
beglaubigen darf. Bisher war dies dem Gemeindeschreiber und seinen Stellvertretern vorbe-
halten. Die neue Ordnung orientiert sich an der bisher für die Gerichte und die Staatskanzlei
geltenden. Neu soll die Beglaubigungskompetenz auch den Mitarbeitenden des Grundbuch-
amtes und der Fachstelle Erbschaft zustehen (vgl. Bericht Ziff. 2.4). Die Regelung sieht vor,
dass die vorgesetzte Stelle die Mitarbeitenden des Grundbuchamtes und der Fachstelle Erb-
schaft bezeichnet, welche beglaubigen dürfen und dass die Beglaubigungskompetenz der
Mitarbeitenden der Fachstelle Erbschaft keine umfassende ist, sondern sich nur auf die Be-
glaubigung von Bescheinigungen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich beschränkt.

Artikel 38 Absatz 2 und 3

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Änderung in Artikel 4 Absatz 1. Zeitablauf hat
Absatz 3 seines Sinnes entleert.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das neue Gesetz bewirkt gegenüber dem geltenden Recht unmittelbar keine zusätzlichen
Kosten.

6. Inkraftsetzung

Das neue Recht soll auf den 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt werden.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den beiliegenden Gesetzesentwurf der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratschreiber*

Beilagen:

- Synopse
- SBE